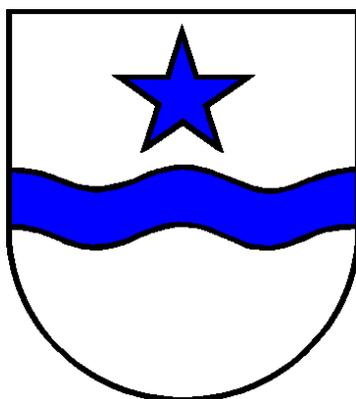


# **Einwohnergemeinde Luterbach**



## **Reglement Anlassbewilligungen mit Gebührenordnung**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach erlässt

- gestützt auf § 21 und § 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015 -

folgende Regelung:

#### § 1

1 Die Gemeindeschreiberei, zusätzlich die Bauverwaltung bei Grossanlässen, ist Leitbehörde für die Bewilligung von Freinächten gemäss § 21 Abs. 3 WAG sowie gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen gemäss § 100 WAG.

2 Sie prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

#### § 2

1 Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

2 Die Verwaltung kann eine kürzere Frist akzeptieren.

#### § 3

1 Die Einwohnergemeinde stellt die ihr durch die Bearbeitung der Gesuche entstandenen Aufwände dem Gesuchsteller in Rechnung. Für das Inkasso, das durch die Finanzverwaltung erfolgt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Luterbach.

2 Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet.

3 Sind zusätzliche Abklärungen oder Bewilligungen notwendig, werden die dadurch entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### § 4

1 Die Gebühr wird nach Aufwand wie folgt verrechnet:

- a) Pro Stunde Fr. 90.00
- b) Im Minimum Fr. 50.00

2 Freinacht-Bewilligung (ab 00.30 – max. 05.00 Uhr) pro Std. Fr. 40.00 – max. Fr. 180.00

3 Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Luterbach sind von der Verrechnung von Gebühren für die Bewilligung von Anlässen befreit.

§ 5

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2016 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 30. Mai 2016

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

**Einwohnergemeinde Luterbach**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Ochsenbein

Ruedi Bianchi